

Auf die Anfragen: Gelten die Regeln betreffs der Celebration der hl. Messe in *ecclesia aliena* ebenfalls: 1. in Dratorien, die wenigstens benedicirt sind, sei es, daß in denselben das Titularfest mit Octav gefeiert wird, oder nicht; 2. an Orten, die zeitweilig vom Bischof zum Messelesen bestimmt werden, bis eine Kirche oder ein Dratorium errichtet wird; 3. in den kleinen Dratorien, die außer der sogenannten größeren Hauskapelle bei den kirchlichen Communitäten mit der betreffenden Erlaubniß errichtet werden? antwortete die S. R. C. am 18. Juli 1885: „Die allgemeine Regel ist auch in Dratorien zu beobachten, mit Ausnahme der Privat-Dratorien (*exceptis mere privatis*).“

Regensburg.

P. Georg Schober, C. SS. R.

XIV. (Eine gerichtlich Geschiedene und im Ehebruche Lebende schreitet nach dem Tode des Ehemannes zu einer zweiten Ehe mit dem Verlangen, daß die im Ehebruche erzeugten Kinder legitimirt werden sollen.)

Eine Frauensperson kommt zum Pfarrer mit folgendem Anliegen: „Mein Mann, von dem ich seit vier Jahren gerichtlich geschieden bin, ist vor vierzehn Tagen gestorben, hier ist der Todtenschein. Ich will wieder heiraten und möchte nächsten Sonntag zum ersten Male verkündigt werden. Mein Bräutigam ist ledig, und wir wünschen, daß die zwei Kinder, die wir zusammen haben, gleich bei der Trauung in die Ehe geschrieben werden.“ Der Pfarrer entgegnet: „Das geht nicht so leicht und so schnell, wie Sie glauben. Sie müssen die sechsmonatliche Witwenfrist verstreichen lassen, oder wenigstens drei Monate warten und dann um Dispens einkommen; dann brauchen Sie wahrscheinlich Dispensen vom Hindernisse des Ehebruches, und auch die Legitimation der Kinder kann ich nicht ohne Bewilligung der Behörden vornehmen.“ Die Frau aber replicirte: „Das Alles ist nicht nothwendig, wie mir ein Schreiber sagte. Bei Geschiedenen gibt es keine Witwenfrist, das Heiraten habe ich meinem Bräutigam früher auch nicht versprochen, und die Kinder sind auf meinen ledigen Namen als unehelich eingetragen; da kann mein Zukünftiger sich ohne weiters als Vater erklären.“ Der Pfarrer, dem ein ähnlicher Fall in der Praxis noch nie vorgekommen, bestellt die Ehewerberin auf den folgenden Tag. Die Correspondenz des W. Pr.-V. beantwortet diesen Fall in nachstehender Weise:

Die erste Frage ist: Gilt für die geschiedene Frau die Witwenfrist? Ja, denn der § 120 des österr. a. b. G. besagt: „Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monates, zu einer

neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate . . . die Dispensation ertheilt werden.“ Das bürgerliche Gesetzbuch, welches genau zwischen Scheidung von Tisch und Bett und zwischen Auflösung des Ehebandes unterscheidet, bestimmt also den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe als Beginn der Witwenfrist. Die geschiedene katholische Frau bleibt die Gattin ihres Mannes bis zu dessen Tode. Eine Ehetrennung ist nur bei Katholiken und Juden möglich. Und ungiltig erklärt ist die frühere Ehe ja nicht. Die Eheverberin in unserem Falle muß also jedenfalls die Witwenfrist einhalten, oder die Dispens von der politischen Behörde erster Instanz beibringen, wenn sie auch seit vier Jahren nicht nur gerichtlich sondern thatsächlich geschieden war. — Siehe Rutschker's Eherecht 3. Bd. S. 675.

Die zweite Frage lautet: Ist das Ehehinderniß des Ehebruches vorhanden? Bekanntlich ist der Ehebruch sowohl ein canonisches, als ein bürgerliches Hinderniß, jedoch stimmen diese Hindernisse nicht miteinander überein. § 36 der Instructio bestimmt über dieses kirchliche Hinderniß: „Zwischen zwei Personen, welche miteinander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wosern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen und sogar gewagt haben, miteinander die Ehe zu schließen.“ Die Frauensperson im gegebenen Falle sagt zwar, sie und ihr Bräutigam hätten sich bei Lebzeiten ihres Mannes die Ehe nicht versprochen, jedoch ist zu befürchten, daß ihre Angabe nicht auf Wahrheit beruhe, und daß sie nur auf den Rath des Winkelschreibers und Pseudo-Eherathes hin diese Aussage machte. Der Seelsorger wird beiden Brautleuten ernstliche Vorstellungen machen, damit sie das etwa gegebene Eheversprechen eingestehen. Zeugnen sie das wirklich gegebene Versprechen, dann bliebe die Ehe vor Gott und der Kirche ungiltig, gestehen sie die Wahrheit ein, so kann das Hinderniß durch die Dispens des Bischofs behoben werden. — Das bürgerliche Hinderniß des Ehebruches definiert der § 67 des österr. a. b. G. folgendermaßen: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.“ Nach Hofkanzleidecret vom 6. December 1833 kann der Beweis des Ehebruches durch ein vor einer politischen Behörde, nicht aber durch ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß geführt werden. — In unserem Falle wird sich der Pfarrer Gewißheit verschaffen müssen, ob nicht etwa der gerichtlich erwiesene Ehebruch mit dem gegenwärtigen Bräutigam vor vier Jahren die Ursache der Scheidung von Tisch und Bett gewesen. Auch das bürgerliche Hinderniß des Ehebruches ist dispensabel; die Nachsicht gewährt die politische Landesstelle.

Die dritte Frage: Wie geschieht die Legitimation der im Ehebruche erzeugten Kinder? Nach canonischem Rechte ist eine kirchlich gültige Legitimation solcher Kinder nicht statthaft. Ausführlicheres darüber kann man im Wiener Diöcesanblatte 1866, pag. 297 und 309 und 1867, pag. 4, 13 und 19, nachlesen. In bürgerlicher Richtung ist nach der österr. Gesetzgebung eine Legitimation möglich, und die Cultus-Ministerialerlässe vom 30. Juni 1857, Z. 10220, und vom 17. Jänner 1860, Z. 673, gestatten auch, daß, um der Divergenz zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Gesetze Rechnung zu tragen, bei diesfälligen Legitimationsverschreibungen im Taufbuche die Bemerkung beigelegt werde, daß das Kind nur in bürgerlicher und nicht auch in kirchlicher Richtung als legitimirt anzusehen sei (vide „Wiener Diöcesanblatt“ 1867, pag. 23). Eine andere Frage ist, ob der Matrikenführer für sich allein, nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649, die Vaterschaftserklärung in Gegenwart der Kindesmutter und zweier Zeugen in's eigene Taufbuch eintragen darf, wenn der Taufact des Kindes sich dort vorfindet. Es ist wohl richtig, daß für die im Ehebruche erzeugten Kinder weder in diesem, noch in einem späteren Ministerialerlasse eine Ausnahme für solche Kinder ausdrücklich festgesetzt worden wäre; nur kommt im genannten Erlasse vom 12. September 1868 die Berufung auf ein Hofkanzleidecret vom 20. October 1813 vor, wodurch die Geburtsbuchführer ermächtigt werden, „den von der unverehelichten Mutter angegebenen unverehelichten Vater“ in's Geburtsbuch einzutragen. Daraus scheint zu folgen, daß diese Eintragung nicht statthaft sei, wenn ein Theil zur Zeit der Geburt des Kindes anderweitig verhehelicht ist. Deshalb, dann weil die Verleihung der bürgerlichen Rechte an die im Ehebruche erzeugten Kinder doch vorher näher behördlich geprüft werden soll, endlich weil das Ordinariat die Form einer solchen Legitimationsverschreibung zu bestimmen hat, erscheint es nothwendig, daß der Pfarrer in einem solchen Falle vor der Entgegennahme der Vaterschaftserklärung die Bewilligung beim bischöflichen Ordinate nachsuche, welches sich mit der Landesbehörde in's Einvernehmen setzen wird.

XV. (Wann hat ein altare fixum die erforderliche Eigenschaft „lapideum“?) Mit lobenswerthem Eifer macht sich die gegenwärtige Zeit an die Restaurierung verropfter Gotteshäuser und sucht mit großen Opfern wieder gut zu machen, was verdorbener Geschmack und Frivolität der Vorfahren gesündigt hat. Freilich muß es einem bis in's Herz hinein wehe thun, wenn man sieht, wie man alle Sorgfalt auf die Herhaltung des Styles aufwendet, sich jedoch um die einschlägigen, ungleich wichtigeren liturgischen Vorschriften nicht kümmert. Was soll man sagen, wenn man an einem